



Personalratsinfo

Krankschreibung – so einfach wie nie?!

Vorsicht vor der Bestellung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung („Krankenschein“) im Internet!

Statt langem Warten im Wartezimmer ein schneller Klick mit dem Handy und schon ist der „Gelbe Schein“ unterwegs. Mittlerweile ist der erste Dienstleister auf dem Markt, der **gegen Entgelt, digital und ohne die sonst erforderliche persönliche Untersuchung** Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (AUB) ausstellt. Noch am selben Tag wird die AUB per WhatsApp auf's Handy geschickt und spätestens nach zwei Tagen liegt die Papier-Version im heimischen Briefkasten – das verspricht der Anbieter laut Werbebotschaft. Eine Krankschreibung ist damit so einfach wie nie.

Wie wird die fehlende Untersuchung ersetzt?

Die fehlende Untersuchung ersetzt ein umfangreicher Fragebogen, der vom Patienten online ausgefüllt und von einem approbierten Arzt ausgewertet wird.

Was ist neu?

Der Grundsatz der persönlichen Beratung und Behandlung der Patienten besteht uneingeschränkt fort und genießt weiterhin „Goldstandard“. Doch das Fernbehandlungsverbot wurde aufgehoben: Damit dürfen nun Kommunikationsmedien unterstützend eingesetzt werden.

Welche Probleme birgt die Online-AUB?

Grundsätzlich hat eine AUB eine hohe Beweiskraft, die durch den Arbeitgeber nur schwer zu erschüttern ist. Anders sieht es hingegen aus, wenn der ausstellende Arzt selbst auffällig geworden ist. Zum Beispiel durch

- die Häufigkeit der von ihm ausgestellten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen und/oder
- die nicht nur ausnahmsweise vorgenommene Rückdatierung von AUB.

Die angebotene Dienstleistung besteht ausschließlich darin, Online-AUB zu erteilen. Zudem wirbt der

Dienstleister mit der Möglichkeit der Rückdatierung und einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit, den Online-Krankenschein zu erhalten. Ist der ausstellende Arzt damit auffällig? Wird die Beweiskraft der Online-AUB dadurch erschüttert? Ist dieses Angebot wettbewerbs- und sittenwidrig? Verstößt es gar gegen ethische ärztliche Grundsätze? – Das werden Gerichte klären müssen.

Welche Risiken können sich ergeben?

Schlimmstenfalls hat die Verwendung von Online-AUB arbeitsrechtliche Konsequenzen für den Arbeitnehmer, bis hin zu einer möglichen Kündigung. Es bleibt dann nur noch der Klageweg, um die Rechtmäßigkeit der AUB feststellen zu lassen und letztendlich auch den Arbeitsplatz zu sichern. Wie die Arbeitsgerichte zu diesen Themen entscheiden werden, ist noch nicht absehbar.

Welche Rolle spielt in diesem Zusammenhang der aktuelle Gesetzesentwurf zu digitalen AU-Bescheinigungen?

Hierbei handelt es sich um ein ganz anderes Thema: Die Bundesregierung hat vor, Papier-AUB ab 2021 abzuschaffen. Geplant ist, dass der behandelnde Arzt die AUB digital an die Krankenkassen übermittelt und die Krankenkasse die Information digital an den Arbeitgeber weitergibt. Der Patient hingegen stellt sich grundsätzlich auch weiterhin persönlich beim Arzt vor.

Wir sagen: Hände weg von der Online-AUB! Denn sie sind rechtlich fragwürdig. Es lohnt sich, die Rechtsprechung abzuwarten.

Weitere Fragen beantworten wir gerne!

Der Personalrat

